



2. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

Die 2. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung tritt mit 7. Dezember 2020 in Kraft und ist bis inklusive 23. Dezember 2020 gültig. Die Ausgangsregeln gelten vorerst bis inkl. 16. Dezember 2020.

Arbeit



- Wo möglich, soll auf Homeoffice umgestellt werden.
- MNS-Pflicht in geschlossenen Räumen, wenn ein Abstand von mindestens 1 Meter nicht eingehalten werden kann.
- Weitere geeignete Schutzmaßnahmen sind möglich (feste Teams, Trennwände).

Veranstaltungen



Alle Veranstaltungen sind untersagt.

Wichtige Ausnahmen:

- Profisport
- Begräbnisse mit max. 50 Personen
- Demonstrationen
- Proben und künstlerische Darbietungen ohne Publikum, die zu beruflichen Zwecken erfolgen
- Unaufschiebbare berufliche Zusammenkünfte
- Zusammenkünfte zu unbedingt erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken
- Treffen von bis zu 6 Erwachsenen und 6 Kindern aus max. 2 Haushalten

Freizeit



- Museen und Bibliotheken, Büchereien und Archive sind geöffnet.
- Beschränkung von 1 Besucherin/Besucher pro 10 m², MNS-Pflicht
- Outdoor-Bereiche von Tierparks dürfen ab 24. Dezember wieder geöffnet werden.

Sport



- Indoor-Sportstätten bleiben für Hobbysportlerinnen/-sportler geschlossen.
- Individualsport im Freien ist weiterhin möglich.
- Outdoor-Sportstätten dürfen wieder betreten werden, ein Abstand von mindestens 1 Meter ist einzuhalten, Beschränkung von 1 Sportlerin/Sportler pro 10 m².

Alten- & Pflegeheime



- Bewohnerinnen/Bewohner dürfen maximal einmal pro Woche von einer Person besucht werden (ausgenommen sind etwa Palliativ- und Hospizbegleitung sowie Seelsorge).
- Besucherinnen/Besucher müssen ein negatives Testergebnis vorweisen. Falls Tests nicht in ausreichenden Mengen verfügbar sind, muss eine Maske mit hohem Standard (z. B. FFP2) getragen werden.
- MNS-Pflicht für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
- Darüber hinaus müssen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter einmal wöchentlich getestet werden.
- Falls Tests nicht in ausreichenden Mengen verfügbar sind, muss eine Maske mit hohem Standard (z. B. CPA) getragen werden.
- Bei Neuaufnahme müssen Bewohnerinnen/Bewohner ein negatives Testergebnis vorweisen.
- Bei Wiederaufnahme nach mind. 24-stündiger Abwesenheit müssen Bewohnerinnen/Bewohner binnen 7 Tagen getestet werden.

Kranken- und Kuranstalten



- Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter müssen einmal wöchentlich getestet werden.
- Falls Tests nicht in ausreichenden Mengen verfügbar sind, muss eine Maske mit hohem Standard (z. B. CPA) getragen werden.
- Patientinnen/Patienten, die länger als eine Woche aufgenommen sind, dürfen einmal pro Woche von einer Person besucht werden (Ausnahmen u. a. bei Minderjährigen und Schwangeren).
- Besucherinnen/Besucher müssen ein negatives Testergebnis vorweisen. Falls Tests nicht in ausreichenden Mengen verfügbar sind, muss eine Maske mit hohem Standard (z. B. FFP2) getragen werden.